

Eidg. Departement für Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Kommunikation

*Per Mail an [rtvg@bakom.admin.ch](mailto:rtvg@bakom.admin.ch)*

Bern, 15.10.2018

## **Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über elektronische Medien**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Amtsdirektor  
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Als kantonaler Branchenverein der Berner Filmschaffenden setzt sich «Bern für den Film» für die Stärkung des Filmstandorts Bern und somit auch um bestmögliche Rahmenbedingungen für das Filmschaffen in der Schweiz ein.

Im Hinblick auf die Zukunft der audiovisuellen Produktion ist das neue Bundesgesetz über elektronische Medien von zentraler Bedeutung, weshalb wir uns erlauben, ihnen folgende Vernehmlassungsantwort zukommen zu lassen:

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

In Ihrem erläuternden Bericht halten Sie fest, dass die aktuelle Beschränkung auf lineare Programme bei der Regelung des „medialen Service public“ dem veränderten Mediennutzungsverhalten nicht mehr genügend Rechnung trage. Das verfassungsrechtliche Ziel, die Bevölkerung der Schweiz mit einem inhaltlich breiten, vielfältigen und umfassenden Medienangebot in den Bereichen Information, Bildung, Kultur, Unterhaltung und Sport zu versorgen, könne in einem digitalisierten Umfeld von Radio und Fernsehen allein nicht mehr erreicht werden. Diese einleitenden Feststellungen haben uns gefreut. Wir sind nun aber sehr ernüchert zu sehen, dass Sie ganz offensichtlich nicht bereit sind, diesen Anspruch auch tatsächlich im Gesetz umzusetzen. Sie halten nämlich in Ziffer 2.2 Ihres Berichts fest, dass die neuen Online-Medienangebote nur dann dem Gesetz unterliegen würden, wenn ein entsprechender Leistungsauftrag formuliert sei. Während für sämtliche linearen Fernsehprogramme ohne Leistungsauftrag immerhin noch Mindestanforderungen gelten, sind Sie der Auffassung, dass im Online-Bereich auch aus kultureller Sicht nichts Derartiges notwendig ist. Das steht unseres Erachtens im Widerspruch zu Art. 71 der Bundesverfassung; dort ist explizit festgehalten, dass der Bund Vorschriften zur Förderung der Vielfalt und der Qualität des Filmangebots erlassen kann, und dies beschränkt sich nicht bloss auf Kino- oder Fernsehformate, sondern implizit auch auf den Online-Bereich.

Weiter muss auch Art. 93 der Bundesverfassung weiter gefasst werden als von Ihnen nun vorgesehen. Art. 93 BV hält fest, dass die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über „andere Formen der öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen“ Sache des Bundes sei. Aufgaben, die dem Bund zustehen, müsste dieser an sich auch adäquat lösen. Wir sind denn auch der Auffassung, dass sich der aktuelle Gesetzesentwurf noch zu stark auf die lineare Verbreitung von Medieninhalten konzentriert.

Wir sind insbesondere auch der Auffassung, dass wir europäische Entwicklungen, die aus Sicht der Schweiz wichtig und interessant sind, unbedingt mitberücksichtigen müssen. Selbstverständlich müssen wir die europäischen Vorgaben nicht tel quel übernehmen. Sofern die Regelungen für die Schweiz aber vorteilhaft sind, müssen wir sie unbedingt übernehmen. Dabei geht es vor allem um die EU-Richtlinie über die Audiovisuellen Mediendienste (AVSM), und dabei insbesondere um Artikel 13: “Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen *Mediendienstanbieter* audiovisueller Mediendienste auf Abruf sicherstellen, dass ihre *Kataloge* einen Mindestanteil europäischer Werke von 30 % enthalten und *solche* Werke hergestellt werden.“

Vergleichbare Regeln sind auch im Interesse der Schweiz und müssen deshalb auch im vorliegenden Gesetz berücksichtigt werden.

## **2. Kommission für elektronische Medien (KOMEM)**

Das Gesetz will eine Kommission schaffen, welche – wohl vergleichbar mit der Finanzmarktaufsicht – Aufsichtsfunktionen ausübt und insbesondere der neue Sparringpartner der SRG wäre und auch die Konzession erteilt. Dabei ist vorgesehen, dass der Bundesrat weiterhin darüber entscheidet, welche Mittel der SRG zur Verfügung stehen; hingegen würde die KOMEM über die Konzession verfügen. Diese Aufteilung der Kompetenzen auf zwei Instanzen schafft aus unserer Sicht mehr Probleme als sie löst, damit wird jedenfalls die Unabhängigkeit der SRG kaum gestärkt. Wir sind der Auffassung, dass der Aufbau eines neuen finanziell aufwändigen Apparates nicht notwendig ist. Die gesamte Zuständigkeit sollte unseres Erachtens weiterhin beim Bundesrat resp. beim BAKOM liegen.

## **3. Förderungspflichten für Anbieter von Fernsehen, Online-Dienste und Fernmeldeanbieterinnen**

Aktuell ist in Art. 12 ausschliesslich für Anbieterinnen von Fernsehprogrammen eine Pflicht vorgesehen, einen wesentlichen Teil des Angebots schweizerischen und europäischen Werken vorzubehalten (sofern ein Leistungsauftrag besteht, wird die Pflicht direkt im Leistungsauftrag formuliert). Neu muss diese Pflicht ausgeweitet werden auf alle elektronischen Medien. Auf Verordnungsebene ist anschliessend eine europakompatible Regelung zu finden, und detailliert geklärt werden wie hoch dieser Anteil sein soll, gegenwärtig ist – in Übereinstimmung mit den aktuellen Regeln für Sender – vorzusehen, dass mindestens 50 Prozent des Angebots Schweizerischen und europäischen Werken vorzubehalten ist. Eine ungleiche Behandlung von Fernseh Anbietern und Online-Anbietern ist nicht sachgerecht.

Das Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz, SR 443.1) ist an sich das für Filmfördermassnahmen zuständige Gesetz. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Regelung der Filmförderung nicht eher im Filmgesetz anstatt im vorliegenden Gesetz geregelt werden sollte. Das gäbe auch eine gewisse Entflechtung, zwischen dem Bundesamt für Kommunikation und dem für die Filmförderung zuständigen Bundesamt für Kultur. Weiter ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die in Art. 12 vorgesehenen Förderabgaben auch tatsächlich geleistet werden sollten und nur in Ausnahmefällen – wenn ein eindeutiger Nachweis vorliegt dass auch tatsächlich Mittel in den Schweizer Film investiert werden – von dieser Pflicht abgewichen werden kann.

Die Filmförderpflicht betrifft Anbieter von Spiel- und Dokumentarfilmen. Selbstverständlich werden auch Animationsfilme oder Serien unter diesen beiden Begriffen subsummiert.

Wir beantragen folgende Formulierung:

**Art. 12:** Der Randtitel muss neu heissen: ***Förderungspflichten für Fernsehanbieter***

Im Zusammenhang mit den Förderungspflichten muss darauf geachtet werden, dass diese Pflichten auch tatsächlich erbracht werden, Weiter ist in Art. 12 Abs. 3 festzuhalten, dass auch Anbieter von zeitversetztem Fernsehen (vgl. Art. 68 unten) und ausländische Anbieter von Werbefenstern verpflichtet werden, den Schweizer Film zu fördern (siehe Ziff. 3 unten).

**Der Wortlaut von Art. 12 Abs. 3 müsste demnach lauten:**

*Die Pflicht nach Absatz 2 gilt auch für Veranstalterinnen eines nationalen oder sprachregionalen Programmfensters in einem ausländischen Fernsehprogramm und für Anbieter von zeitversetztem Fernsehen, das Spiel- und Dokumentarfilme enthält.*

Danach ist ein neuer Artikel 12<sup>bis</sup> einzuschieben:

**Art. 12<sup>bis</sup> Förderungspflichten für Online-Anbieter**

<sup>1</sup> *Der Bundesrat kann Anbieterinnen von Mediendiensten auf Abruf dazu verpflichten:*

- a. *einen wesentlichen Anteil der angebotenen Dienste schweizerischen oder anderen europäischen Werken vorzubehalten;*
- b. *einen Anteil des Angebots für schweizerische oder andere europäische Werke von unabhängigen Herstellern vorzubehalten.*

<sup>2</sup> *Wer in der Schweiz wohnhaften Personen Mediendienste auf Abruf anbietet und dabei auch Spiel- oder Dokumentarfilme zeigt, muss vier Prozent der Bruttoeinnahmen einem Förderfonds zu Gunsten der Schweizer Audiovision überweisen.*

<sup>3</sup> *Befreit von der Abgabepflicht nach Absatz 2 werden Anbieterinnen, die wesentlich mehr als vier Prozent ihrer Bruttoumsatzes für den Ankauf, die Produktion, die Koproduktion oder Auswertung von audiovisuellen Werken im Sinne des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001 (SR 442.1) verwenden.*

<sup>4</sup> *Die Pflicht zur Förderabgabe besteht für sämtliche Anbieterinnen unabhängig davon, ob der Geschäftssitz in der Schweiz oder ausserhalb der Schweiz liegt. Massgebend ist ausschliesslich die Möglichkeit, dass deren Angebot in der Schweiz empfangbar ist.*

<sup>5</sup> *Die Verwendung der Filmförderungsabgabe richtet sich nach Artikel 15 Abs. 2 und 3 des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001.*

Obwohl dies bereits dem neu vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 3 entnommen werden kann ist klarzustellen, dass die Filmförderpflicht auch für Anbieterinnen von Fernmeldediensten gilt, sofern sie Fernsehprogramme anbieten, welche Spiel- und Dokumentarfilme enthalten oder Spiel- und Dokumentarfilme in anderer Form anbieten.

Wir schlagen deshalb einen neuen Artikel 12<sup>ter</sup> mit folgendem Wortlaut vor:

**Art. 12<sup>ter</sup> Förderungspflichten für Fernmeldedienstanbieterinnen**

<sup>1</sup> *Anbieter von Fernmeldediensten, die Fernsehprogramme oder andere Medienangebote anbieten, welche Spiel- und Dokumentarfilme enthalten, sind ebenfalls verpflichtet, den Schweizer Film zu unterstützen. Der Beitrag orientiert sich an den Bruttoeinnahmen und ist einem Förderfonds zu Gunsten der Schweizer Audiovision zu überweisen.*

<sup>2</sup> *Die Höhe der Abgabe wird durch den Bundesrat festgesetzt.*

<sup>3</sup> *Die Verwendung der Filmförderungsabgabe richtet sich nach Artikel 15 Abs. 2 und 3 des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001.*

#### 4. Verpflichtung der Werbefenster

Bereits seit 2016 gilt grundsätzlich die Regel, dass auch Veranstalterinnen mit einem nationalen oder sprachregionalen Programmfenster verpflichtet sind, 4 % ihrer Bruttoeinnahmen für den Schweizer Film zu verwenden. Dies gilt allerdings bisher nicht für ausländische Veranstalterinnen von Programmen, weil aufgrund des auch von der Schweiz ratifizierten Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (SR 0.784.405) ausländische Werbefenster nur zurückhaltend verpflichtet werden können. Das ist vor allem deshalb störend, weil damit eine grosse Ungleichbehandlung erfolgt: wer in der Schweiz ansässig ist hat eine Pflicht den Schweizer Film zu unterstützen, Ausländische VeranstalterInnen hingegen nicht. Nun hält aber Art. 16 des EÜGF fest, dass bei der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen gewisse Auflagen bei der Werbung vorgenommen werden können. Somit kann eine Filmabgabe sich ausschliesslich an der Werbung orientieren. Wir unterbreiten deshalb den Antrag, für folgende Formulierung:

##### **Neuer Art. 19<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> *Im Ausland niedergelassene Anbieterinnen von Fernsehprogrammen mit ausschliesslich oder überwiegend an das Schweizer Publikum gerichteten Werbefenstern müssen mindestens vier Prozent ihrer Bruttoeinnahmen welche durch den Betrieb von Werbefenstern erzielt werden für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion oder die Auswertung von Schweizer Filmen aufwenden, andernfalls ist eine Filmförderabgabe von vier Prozent der Bruttoeinnahmen einem Förderfonds zu Gunsten der Schweizer Audiovision zu überweisen.*

<sup>2</sup> *Die Verwendung der Filmförderungsabgabe richtet sich nach Artikel 15 Abs. 2 und 3 des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001.*

Falls Sie die Auffassung vertreten, dass diese Regelung in mit dem EÜGF nicht vereinbar ist, besteht die Möglichkeit, Werbefenster via Weiterverbreiter zu belangen. Dies würde zu einer Anpassung von Art. 12 führen:

##### **Art. 12: neuer Abs. 3<sup>bis</sup>**

<sup>3bis</sup> *Das BAKOM erhebt bei den Fernmeldediensteanbieterinnen eine Abgabe auf die Durchleitung von ausländischen Fernsehprogrammen mit Schweizer Werbefenstern, die zweckgebunden für die Schweizer Filmförderung verwendet wird. Die Abgabe wird auf der Grundlage der durch die Werbefenster in der Schweiz jährlich erzielten Bruttoeinnahmen berechnet. Sie beträgt 4 Prozent deren Bruttoeinnahmen.*

#### 5. Der SRG soll Werbung im Online-Bereich nicht komplett verboten werden

Mit Art. 27 will das Gesetz der SRG generell verbieten, dass sie Werbung im Online-Bereich machen kann. Dieses absolute Verbot ist unverständlich, denn es ist davon auszugehen, dass in naher Zukunft nur noch in reduziertem Umfang ein lineares Fernsehen angeboten werden kann und der Hauptbereich nonlinear angeboten wird. In diesem Fall muss auch der SRG ermöglicht werden, zumindest im Umfang wie heute Werbung machen zu dürfen. Art. 27 ist deshalb zu ändern und in Abs. 1 ist nur ein Werbeverbot für Radio vorzusehen. Abs. 2 kann so belassen werden, damit soll es künftig in der Kompetenz des Bundesrates sein zu entscheiden, wo und in welchem Umfang die SRG werben darf.

## 6. Shared content

In Art. 30 (nicht in Art. 28, wie im erläuternden Bericht unter 1.4 erwähnt) wird auch der so genannte Shared content geregelt. Demnach muss die SRG aktuelle eigenproduzierte Informationsbeiträge sowie Kurzversionen von tagesaktuellen Medienbeiträgen so zur Verfügung stellen, dass sie unverändert von anderen Schweizer Medienunternehmen übernommen werden können. Erfreulich ist bereits, dass im erläuternden Bericht explizit darauf hingewiesen wird, dass diese Dienstleistung kostenpflichtig ist. Hingegen fehlt ein Vorbehalt, wonach eine derartige Übertragung nur dann möglich ist, wenn die SRG auch über die entsprechenden Nutzungsrechte verfügt. Es ist nämlich durchaus denkbar, dass die Urheber- und Nutzungsrechte eines Beitrags beschränkt sind auf die Nutzung durch die SRG selbst. Dies ist entsprechend klarzustellen.

## 7. Zeitversetztes Fernsehen

Dank des zeitversetzten Fernsehens ist das traditionelle lineare Fernsehprogramm in der Schweiz nach wie vor attraktiv. Das zeitversetzte Fernsehen erlaubt es nämlich Konsumenten, sich einzelne Filme später anzuschauen als linear angeboten, was sehr attraktiv ist. Heute wird vor allem von ausländischen Sendern moniert, dass dank dieses Angebots Werbung einfach übersprungen werden kann. Um den Sendern hier entgegenzukommen, kann Art. 68 ergänzt werden, indem in Art. 68 Abs. 2 ein weiterer Satz eingefügt wird:

### Art. 68 Zeitversetztes Fernsehen

<sup>2</sup> Fernmeldedienstanbieterinnen, die zeitversetztes Fernsehen anbieten, dürfen keine Änderungen an den von ihnen aufgezeichneten und verbreiteten linearen schweizerischen Fernsehprogrammen vornehmen. *Das Überspringen oder Überspulen von Werbung bedarf der Einwilligung der Sendeunternehmen.*

## 8. Förderung der Aus und Weiterbildung

Im Begleitbericht heisst es zu Art. 71:

„Die Erfüllung der gesellschaftlichen und staatspolitischen Aufgabe der Medien setzt solides Fachwissen und journalistische Professionalität voraus. Das geltende RTVG sieht eine staatsferne Förderung der Aus- und Weiterbildung vor: Aus- und Weiterbildungsinstitutionen aller Sprachregionen werden aus allgemeinen Bundesmitteln insgesamt mit einem Betrag von jährlich einer Million Franken subventioniert. Aufgrund dieser finanziellen Mittel sind sie in der Lage, ihre Angebote im Bereich des Informationsjournalismus kostengünstiger anzubieten. Die subventionierten Kurse fördern die Aus- und Weiterbildungsbereitschaft der privaten elektronischen Medien und tragen damit zur Qualität im Journalismus bei.

Mit dem Medienwandel bleibt der Ausbildungsbedarf im Bereich des journalistischen Handwerks sowie der journalistischen Berufsstandards unverändert hoch. Vor dem Hintergrund des Medienwandels sind die Anforderungen an den Journalismus und damit auch an Aus- und Weiterbildungsangebote gestiegen. Stichworte hierzu sind etwa Entwicklungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung, d. h. multimedialer Journalismus, neue Erzählformen zur Erreichbarkeit verschiedener Bevölkerungsgruppen, Datenjournalismus etc.

Eine Unterstützung erfolgt auf Gesuch hin. Adressatinnen der Unterstützung sind Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, die Kursangebote für Medienschaffende elektronischer Medien anbieten (Absatz 2).“

Während wir den Gesetzestext als ausreichend ansehen, bleibt der erläuternde Bericht in einem veralteten engen Verständnis des Journalismus und der journalistischen Arbeit verhaftet. Im Bereich der elektronischen Medien geht es nicht nur um das Erfassen von Informationen. Vielmehr müssen diese in bewegten Bildern und in Tonfolgen festgehalten und umgesetzt werden. Das geschieht aber ebenso im Film. Das

handwerkliche Können von Filmemachern und Journalisten überschneidet sich in weiten Teilen. Entsprechend sind auch die Berufsfelder durchlässig: Ein und dieselbe Person ist als Journalistin und Filmemacherin tätig. Das bildet sich aber auch in der Aus- und Weiterbildung ab. Viele Aus- und namentlich Weiterbildungsangebote richten sich gleichzeitig an Journalisten und Filmschaffende. Von einem didaktischen Standpunkt aus ist ein solches Zusammenwirken auch notwendig, weil die unterschiedlichen Funktionen dieser Tätigkeiten nur erfassen kann, wer die Gemeinsamkeiten kennt. Im Bericht sollte deshalb zum Ausdruck kommen, dass „professioneller Journalismus“ in Art. 71 Abs. 1 im Sinne von „Medienschaffende elektronischer Medien“ von Art. 71 Abs. 2 zu verstehen ist und dieser Begriff sehr wohl auch Filmschaffende erfasst, soweit ihre Produkte für die Verwertung in elektronischen Medien geeignet bzw. bestimmt sind. Auf Grund von Art. 71 des neuen Gesetzes kann das BAKOM folglich auch Aus- und Weiterbildungsinstitutionen im Bereich Film – wie FOCAL – unterstützen. Das sollte in der Botschaft zum Gesetzesentwurf ausdrücklich stehen.

## **9. Forschung sicherstellen durch Meldepflicht**

Nach Art. 76 des Entwurfs ist weiterhin vorgesehen, dass das BAKOM Forschungen über das Medienverhalten unterstützen kann. Das ist zweifellos sinnvoll und richtig. Um eine möglichst umfassende Nutzungsforschung auch in Zukunft sicherstellen zu können, muss Programmanbietern aber auch die Pflicht auferlegt werden, Programme dem BAKOM anzuzeigen, wie es heute in Art. 3 lit. a RTVG festgehalten ist. Die in Art. 99 des Entwurfs vorgesehene allgemeine Auskunftspflicht ist nicht ausreichend und muss ergänzt werden durch eine Meldepflicht. Das ist nicht nur für die Forschung wichtig, sondern auch wesentlich für die tägliche Arbeit der Verwertungsgesellschaften, die darauf angewiesen sind, dass die bisherige Pflicht weiterhin gilt.

## **10. Verwendung eines Teils der Medienabgabe für den Schweizer Film**

Am 14. März 2018 wurde die „No Billag“-Initiative mit 71.6 % verworfen. Dieses klare Resultat zeigt in erster Linie, dass die Bevölkerung hinter einem starken Service public steht. Dank der Haushaltabgabe kann in der Schweiz weiterhin ein hochstehendes und unabhängiges Medienangebot aufrecht erhalten bleiben. Zu den zentralen Teilen des Medienangebots gehört auch die Herstellung und Verbreitung von Schweizer Filmen. Art. 12 Abs. 2 des Entwurfs sieht – wie auch das aktuelle RTVG – vor, dass Anbieter von nationalen oder sprachregionalen Angeboten 4 % ihrer Bruttoeinnahmen für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen aufwenden müssen.

Diese Regeln sind notwendig, damit in der kleinen Schweiz überhaupt Filme hergestellt und verbreitet werden können. Die Herstellung von Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilmen ist oft derart teuer, dass es gerade für private Sender oft gar nicht möglich ist, eigene Filme herstellen zu lassen. Die Haushaltabgabe soll in erster Linie den Betrieb der SRG sicherstellen, der gegenwärtig diskutierte Betrag von jährlich 1.2 Mrd. Franken darf denn auch nicht unterschritten werden. Zudem ist eine teuerungsbedingte Anpassung zu ermöglichen, um den Betrieb der SRG auch tatsächlich längerfristig zu garantieren. Mit der Haushaltabgabe besteht nun aber die Chance, spezielle Mittel für die Herstellung von Filminhalten vorzusehen und den Sendern die Möglichkeit zu geben, diese zu vertretbaren Preisen zu übernehmen. Wir unterbreiten deshalb den Vorschlag, einen Teil der Abgabe für den Schweizer Film zu verwenden. Die Mittel sind in einem Filmförderfonds bereitzustellen, der bereits über Mittel nach Art. 12<sup>bis</sup> verfügt. Somit ist neu lit. d einzufügen und die bisherige lit. d wird zu lit. e:

## Art. 78 Höhe der Abgabe und Verteilung des Ertrages auf die Verwendungszwecke

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt unter Berücksichtigung der Empfehlung des BAKOM die Beiträge für die Verwendungszwecke und die Höhe der Abgabe für elektronische Medien fest. Die Verwendungszwecke sind:

- a. die Finanzierung des Leistungsauftrags der SRG (Art. 38 Abs. 1);
- b. die Unterstützung von Medienanbieterinnen mit einer Leistungsvereinbarung (Art. 44 Abs. 3);
- c. die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung (Art. 71), von Selbstregulierungsorganisationen der elektronischen Medien (Art. 72), Nachrichtenagenturen (Art. 73) und innovativer IT-Lösungen (Art. 74);
- d. *die Unterstützung zu Gunsten eines Schweizer Audiovisionsfonds für die Herstellung von Schweizer Filmen, welche an Medienanbieter aufgrund dieses Gesetzes entgeltlich zur Verfügung gestellt werden;*
- e. die Aufgaben der Erhebungsstelle, der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) sowie des BAKOM im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe und der Durchsetzung der Abgabepflicht (Art. 83-86 und 87-91).

<sup>2</sup> Der Anteil für den Zweck nach Absatz 1 Buchstabe b beträgt maximal sechs Prozent des Gesamtertrages, nach Absatz 1 Buchstabe c maximal zwei Prozent *und nach Absatz 1 Buchstabe d vier Prozent.*

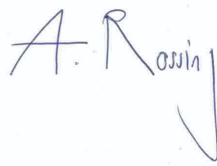
Absätze 3 - 5 bleiben unverändert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu diesem wichtigen neuen Gesetz Stellung beziehen zu können.

Mit freundlichen Grüssen



David Fonjallaz  
Präsident «Bern für den Film»



Anna Rossing  
Geschäftsführerin «Bern für den Film»



## Neues Bundesgesetz über elektronische Medien; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

### Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, etc. <input checked="" type="checkbox"/>
Absender:  <b>Bern für den Film   Sandrainstrasse 3   CH-3007 Bern   +41 31 558 35 90   info@bernfilm.ch   www.bernfilm.ch</b>	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an [rtvg@bakom.admin.ch](mailto:rtvg@bakom.admin.ch).



## Fragen

1. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Service-public-Leistungen im Wesentlichen mit Audio- und Videobeiträgen erbracht werden müssen. Begrüssen Sie diese Einschränkung?

Ja

Nein

Bemerkungen:

2. Heute werden Radio- und Fernsehkonzessionen vom Bundesrat (SRG) und UVEK (andere Veranstalter) erteilt, das BAKOM ist Aufsichtsbehörde. Der Gesetzesentwurf sieht eine unabhängige Kommission für elektronische Medien vor, die insbesondere die Service-public-Mandate erteilt (SRG-Konzession, Leistungsvereinbarungen mit anderen Medienanbieterinnen) und beaufsichtigt. Zudem entscheidet sie über die indirekte Medienförderung (Artikel 71 bis 74, siehe unten). Begrüssen Sie die Schaffung einer solchen unabhängigen Kommission?

Ja

Nein

Bemerkungen:

3. Heute erteilt der Bundesrat die SRG-Konzession. Der Gesetzesentwurf sieht die unabhängige Kommission dafür vor. Wer soll Ihrer Meinung nach künftig die SRG konzessionieren?

unabhängige Kommission

Bundesrat

Bemerkungen:

4. Heute hält der Bundesrat das Online-Werbeverbot der SRG in der Verordnung fest. Der Gesetzesentwurf sieht neu vor, das Online-Werbeverbot der SRG im Gesetz zu verankern. Erachten Sie ein solches Verbot auf Gesetzesstufe als richtig?

Ja

Nein

Bemerkungen:

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bundesrat die SRG verpflichten kann, einen Teil ihrer Mittel für Koproduktionen mit privaten schweizerischen Medienanbieterinnen im Bereich Sport und Unterhaltung zu verwenden (Artikel 39). Begrüssen Sie diesen Vorschlag?

Ja

Nein

Bemerkungen:

6. Der Gesetzesentwurf sieht mehrere indirekte Medienfördermassnahmen vor (Artikel 71-74). Begrüssen Sie solche grundsätzlich?

Ja

Nein

Bemerkungen:

7. Eine indirekte Medienfördermassnahme betrifft die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen zu unterstützen (Artikel 71). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

Ja

Nein

Bemerkungen:

8. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahmen vor, dass Selbstregulierungsorganisationen und Nachrichtenagenturen unterstützt werden können (Art. 72 f.). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja

Nein

Bemerkungen:

9. Der Gesetzesentwurf sieht die Unterstützung von Nachrichtenagenturen vor (siehe Frage 8). Würden Sie es begrüßen, wenn anstelle einer Nachrichtenagentur die SRG ein Mandat für Agenturleistungen erhalten würde?

Ja

Nein

Bemerkungen:

10. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahme vor, dass innovative digitale Infrastrukturen, die der publizistischen Qualität und Vielfalt dienen, unterstützt werden können (Artikel 74). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja

Nein

Falls ja: was wären aus Ihrer Sicht die Anforderungen an förderungswürdige Projekte?

Bemerkungen:

11. Gibt es neben den erwähnten noch weitere Förderungsmassnahmen zu Gunsten elektronischer Medien, die Sie als notwendig und sinnvoll erachten?

Ja

Nein

Falls ja: welche?

Bemerkungen:

**Die Umsetzung der EU – Richtlinie über die Audiovisuellen Mediendienste (AVSM-Richtlinie) ist von zentraler Bedeutung, damit die Schweiz möglichst bald wieder am Film- und Audiovisionsförderprogramm der EU, Creative Europe MEDIA, teilnehmen kann. Dies ist nicht zuletzt ein erklärtes Ziel des Bundesrats. Wir bezweifeln, dass dies lediglich durch Anpassungen auf Verordnungsebene zu lösen ist (wie im erklärenden Bericht erwähnt), wenn nicht die entsprechenden Grundlagen im GeM gelegt werden. Dies müsste genau überprüft und allenfalls entsprechend angepasst werden.**